

## Ehrenordnung des TTVN

**Stand:** gemäß Beschlusslage des Hauptausschusses vom 26. September 2015

### Präambel

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. ehrt maßgebliche Persönlichkeiten, die sich um den TTVN verdient gemacht haben, Freunde und Förderer sowie ordentliche TTVN Mitglieder nach folgenden Bedingungen:

#### **1 Ehrungen für Persönlichkeiten**

Eine Ehrung kann erfolgen durch

- 1.1 Aussprechen einer Belobigung,
- 1.2 Überreichen eines Geschenkes,
- 1.3 Verleihen der silbernen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.4 Verleihen der goldenen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.5 Verleihen der Ehrenplakette,
- 1.6 Verleihen des Ehrentellers,
- 1.7 Ernennen zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief,
- 1.8 Ernennen zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief.

#### **2 Kreis der zu Ehrenden**

- 2.1 Die Mitglieder des Präsidiums, der Ressorts und der Verbandsausschüsse des TTVN sowie die Bezirksvorsitzenden.
- 2.2 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der Kreis-/Stadt-/Regionsverbände, die Staffelleiter der vom TTVN eingerichteten Ligen, die Staffelleiter der Bezirksoberliga-, Bezirksliga- und Bezirksklassenstaffeln sowie die TTVN Verbandschiedsrichter.
- 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände sowie die Staffelleiter der Kreisliga- und Kreisklassenstaffeln.
- 2.4 1. Vorsitzende oder Präsidenten von Tischtennis-Vereinen und Tischtennis-Abteilungsleiter.
- 2.5 Eine Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt nach 2.1 bis 2.4 ausübt bzw. bis kurze Zeit davor ausgeübt hat.
- 2.6 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.

#### **3 Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung**

- 3.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass die zu Ehrenden eine bestimmte Zeit ein Amt ausgeübt haben. Diese Zeit beträgt:
  - 3.1.1 In Gruppe 2.1
    - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre
    - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre
  - 3.1.2 In Gruppe 2.2
    - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre
    - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre
  - 3.1.3 In der Gruppe 2.3
    - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre
    - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre
  - 3.1.4 In der Gruppe 2.4
    - für ein Geschenk 10 Jahre
    - für die Verleihung der Ehrenplakette 25 Jahre
    - für die Verleihung des Ehrentellers 40 Jahre

#### **4 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung**

- 4.1 Alle Ehrungen setzen Tätigkeiten von besonderer Bedeutung voraus.
- 4.1.1 Eine Ehrung nach 1.1 und 1.2 kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung einer silbernen Ehrennadel zeitlich noch nicht erfüllt ist, bzw. beim Ausscheiden von bewährten Persönlichkeiten der Gruppen 2.1 und 2.4 sowie von Kreisvorsitzenden.
- 4.1.2 In Ausnahmefällen kann eine Ehrung nach 1.3 und 1.4 auch dann vorgenommen werden, wenn der zu Ehrende längere Zeit erfolgreich tätig war und aus seinem Amt scheidet.
- 4.1.3 Mitglieder der Verbandsausschüsse, Vorstände der Bezirks-, Kreis-/ Stadt-/ Regionsverbände sowie 1. Vorsitzende oder Präsidenten von Tischtennis-Vereinen bzw. Tischtennis-Abteilungsleiter, die langjährig erfolgreich waren, können mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- 4.1.4 Mitglieder des TTVN Präsidiums, Ressortleiter, Vorsitzende der Verbandsausschüsse und Bezirksvorsitzende sowie 1. Vorsitzende oder Präsidenten von Tischtennis-Vereinen bzw. Tischtennis-Abteilungsleiter, die langjährig erfolgreich tätig waren, können mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.
- 4.1.5 Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennisport in Niedersachsen verdient gemacht haben, und maßgebliche Mitarbeiter mit einer über 25 Jahre hinausgehenden besonders erfolgreichen Tätigkeit auf Verbandssportebene können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.1.6 Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann erfolgen, wenn ein Präsident die Voraussetzungen gem. 3.1.1 - zweiter Teil - erfüllt hat.

#### **5 Verfahrensweise**

- 5.1 Vorschläge für Ehrungen nach 1.1 bis 1.6 können unterbreitet werden
  - 5.1.1 von den Kreis-, Stadt- und Regionsverbänden,
  - 5.1.2 von den Bezirksverbänden,
  - 5.1.3 vom TTVN Präsidium, Hauptausschuss, Ehrenausschuss und von den Ressortleitern.
- 5.1.4 Anträge für Ehrungen der Gruppe 2.4 nach 1.2, 1.5 und 1.6 können darüber hinaus von den betreffenden Tischtennis-Vereinen / -Abteilungen gestellt werden.
- 5.2 Vorschläge für Ehrungen sollen 8 Wochen vor dem Ehrungstermin per Antragsformular bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- 5.3 Über Ehrungen entscheidet der TTVN Ehrenausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Hauptausschuss bestellt werden.
- 5.4 Die Ehrung wird vom TTVN Präsidium oder den Ressortleitern vorgenommen. Die Ehrung kann, sofern es sich um eine solche nach 1.1 bis 1.3 sowie 1.5 und 1.6 handelt, an den zuständigen Bezirks- oder Kreis-/Stadt-/Regionsverband delegiert werden.
- 5.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten bleibt dem Landesverbandstag auf Vorschlag des Hauptausschusses vorbehalten.

#### **6 Ehrungen für Freunde und Förderer des Verbandes**

- 6.1 Abweichend von Ziffer 2 können ausnahmsweise auch andere Persönlichkeiten geehrt werden. Dazu gehören u. a. Sportler, die über einen langen Zeitraum hervorragende Leistungen gezeigt haben, sowie Freunde und Förderer des Verbandes.
- 6.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich namhafte Verdienste um den Verband erworben hat.
- 6.3 Über eine solche Ehrung und den Zeitpunkt entscheidet das TTVN Präsidium.

#### **7 Ehrungen für ordentliche TTVN Mitglieder**

Bei Jubiläen von Tischtennisabteilungen und -Vereinen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird dem Verein eine Ehrenurkunde überreicht. Sie ist vom Bezirks-/Kreis-/Stadt-/Regionsverband acht Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern.

Zusätzlich wird ein Sachgeschenk (z.B. TT-Netz) überreicht.

#### **8 Inkrafttreten / Änderungen**

Die vorliegende Ehrenordnung wurde vom Hauptausschuss am 26. September 2015 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 18. Januar 2014.